

5. Nachtrag vom xx.xx.2005 zur Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.03.2005 (GV.NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Hückeswagen am xx.xx.2005 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird in „Wappen und Siegel“ geändert.
- b) Absatz 3 wird gestrichen

Artikel 2

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, seine allgemeinen Vertreter, die Betriebsleiter sowie die Fachbereichsleiter und vergleichbare Mitarbeiter.

Artikel 3

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:

Rechnungsprüfungsausschuss,
Wahlprüfungsausschuss,
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport,
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt,
Ausschuss für Bauen und Verkehr,
Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie,
Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof,
Betriebsausschuss „Freizeitbad“.

Artikel 4

In § 16 Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- (1) In Satz 1 wird das Wort „Werksausschüsse“ durch „Betriebsausschüsse“ ersetzt.
- (2) Ziffer V wird wie folgt neu gefasst:

V Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof

- a) Wahrnehmung der Aufgaben nach der Satzung des Betriebes „Abwasserbeseitigung“
- b) Regelung von Angelegenheiten des Bauhofes, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 17 Absatz 2 dieser Satzung zuständig ist.

- (3) In Ziffer VI wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

VI Betriebsausschuss „Freizeitbad“

Artikel 5

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

Artikel 6

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hückeswagen, die durch Rechtsnorm vorgeschrieben sind, werden - soweit nichts anderes bestimmt ist – durch Aushang für die Dauer von mindestens einer Woche an der Anschlagtafel am Wilhelmsplatz veröffentlicht. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Gleichzeitig wird durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Hückeswagen unter der Adresse „<http://www.hueckeswagen.de>“ auf den Aushang hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung ist der Ort und der Zeitraum des Aushanges anzugeben.
- (2) Wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, treten die Bekanntmachungen mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Als Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt der erste Tag des Aushanges.
- (3) Ist aufgrund sonderrechtlicher Bestimmungen die Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Amtsblättern oder Tageszeitungen vorzunehmen, so werden die Bekanntmachungen durch Veröffentlichung in folgenden Tageszeitungen vollzogen:
 - Remscheider Generalanzeiger - Ausgabe Hückeswagen
 - Bergische Morgenpost - Ausgabe Hückeswagen
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel am Wilhelmsplatz. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern nicht die Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Artikel 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft